

Reisebedingungen von Reichert Bus & Touristik für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Reichert Bus & Touristik (Inh. Eugen Reichert), nachstehend „RBT“ abgekürzt, zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

- Für alle Buchungswege gilt:
 - Grundlage des Angebots von RBT und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von RBT für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
 - Reiseunterlagen und Buchungstellungen, sind von RBT nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, oder die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von RBT zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
 - Angaben in Hotelprofilen und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von RBT herausgegeben werden, sind für RBT und die Leistungspflicht von RBT nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von RBT gemacht wurden.
 - Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von RBT vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RBT vor, an das sich RBT für die Dauer von sieben Tagen gebunden hat. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit RBT bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist RBT die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
 - Die von RBT gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
 - Der Kunde haftet für alle vertraglich vereinbarten Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
 - Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:
 - Mit der Buchung bietet der Kunde RBT den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde sieben Werktage gebunden.
 - Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch RBT zustande. Bei und unverzüglich nach Vertragsschluss wird RBT dem Kunden eine gesetzliche Vorgabe entsprechend der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsraumen erfolgte.
 - Bei Buchungen im elektronischen Geschäft (z.B. Internet, App, Telemediem) gilt für den Vertragsabschluss:
 - Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von RBT erläutert.
 - Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - Bei Buchungen im elektronischen Geschäft (z.B. Internet, App, Telemediem) sind angegebene, Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
 - Soweit der Vertragstext von RBT im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
 - Mit Betätigung des Buttons "Reise verbindlich buchen" bietet der Kunde RBT den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde sieben Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
 - Der Kunde erklärt, dass er die Reisebestätigung von RBT unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "Reise verbindlich buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. RBT ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot anzunehmen oder nicht.
 - Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von RBT beim Kunden zu Stande.
- Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "Reise verbindlich buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmittlung über den Eingang seiner Buchung nach b) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. RBT wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.
- RBT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunknetze versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Hinsichtlich des Widerrufsrechts des Kunden wird RBT ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. RBT wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.
- RBT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunknetze versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Hinsichtlich des Widerrufsrechts des Kunden wird RBT ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. RBT wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2. Bezahlung

- RBT und Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Reiseabschlagsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesetzt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfalligkeiten, obwohl RBT zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reise bereit ist, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer von RBT gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Zurückbehaltungsfrist die Reise abbrechen zu lassen. RBT behält sich das Recht vor, die Reise abbrechen zu lassen und die Reisekosten nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsraumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

4. Preiserhöhung; Preisenkung

- RBT behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit
 - eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafenabgaben, oder eine Änderung der für die Beförderung der Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
- Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern RBT den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
- Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
 - Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann RBT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - Bei Erhöhung auf den Sitzplatz bezogen: 40 % (1) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RBT verteuert hat.
 - Andersfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmitglied geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RBT vom Kunden verlangen.
 - Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RBT verteuert hat.
- 4.1) RBT ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für RBT führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RBT zu erstatten. RBT darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag der RBT tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. RBT hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsansprüche entstanden sind.
- 4.2) Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.
- 4.3) Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von RBT gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von RBT gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

- Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RBT unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reiseveranstalter gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RBT den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RBT eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort in dem die Reise durchgeführt werden soll, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von RBT unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- Die Höhe der nachfolgenden Entschädigung wird nach Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei RBT wird die pauschale Entschädigung wie folgt berechnet:
 - Breisuren ab 2 Tage und Kurreisen bis 30 Tage vor Reisebeginn p.P. 25% ab 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn p.P. 60% ab 14 bis 07 Tage vor Reisebeginn p.P. 75% ab 06 bis 01 Tag vor Reisebeginn p.P. 90% bei Nichtanreise p.P. 95% (No Show)
 - bei Flugpauschalreisen, Bahnreisen, Flug-Bus-Kombinationsreisen bis inkl. 61 Tage vor Reisebeginn p.P. 25% ab 60 bis 30 Tage vor Reisebeginn p.P. 30% ab 29 bis 22 Tage vor Reisebeginn p.P. 60% ab 21 bis 15 Tage vor Reisebeginn p.P. 90% ab 14 bis 01 Tag vor Reisebeginn p.P. 90% bei Nichtanreise p.P. 95% (No Show)
 - bei Tagesreisen (Siehe gesonderte Reisebedingungen unter www.reichert-bustouristik.de) bis 30 Tage vor Reisebeginn p.P. 5,- € ab 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn p.P. 25% ab 14 bis 07 Tage vor Reisebeginn p.P. 50% ab 6 bis am Tag der Abreise p.P. 90%
- Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RBT nachzuweisen, dass KR überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RBT geforderte Entschädigungspauschale.
- RBT behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RBT nachweist, dass RBT wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils angegebene Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RBT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von RBT durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall verbindlich, wenn sie RBT sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.
- Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherungsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

- Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegung, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil RBT keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann RBT bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 25,00 € pro betroffenen Reisenden.
- Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitig Neuabmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde/Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung RBT bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Kunden/Reisenden zurechenbar sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt haben. RBT wird sich um Erstattung der ersparten Reisekosten durch den Kunden bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichters der Mindestteilnehmerzahl

- RBT kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
 - Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von RBT beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
 - RBT hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
 - RBT ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - Ein Rücktritt von RBT später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.
 - Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.2. Satz 1 gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Kunde hat RBT oder seinen Reiseveranstalter über den Fall der Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugtickets, Hotelbuchungen) nicht innerhalb der von RBT mitgeteilten Frist erhält.

- Mängelangelegenheiten / Abhilfeverlangen
 - Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
 - Soweit RBT infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelangelegenheiten nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelangelegenheiten unverzüglich dem Vertreter von RBT vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RBT vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängeln am RBT unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RBT zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RBT bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelangelegenheiten auch seinem Reiseveranstalter, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
 - Der Vertreter von RBT ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- Fristsetzung vor Kündigung
Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseängels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er RBT zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RBT verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flügen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flügen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen sind. Fluggesellschaften und RBT können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich RBT, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

- Reiseunterlagen
Der Kunde hat RBT oder seinen Reiseveranstalter über den Fall der Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugtickets, Hotelbuchungen) nicht innerhalb der von RBT mitgeteilten Frist erhält.
- Mängelangelegenheiten / Abhilfeverlangen
 - Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
 - Soweit RBT infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelangelegenheiten nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelangelegenheiten unverzüglich dem Vertreter von RBT vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RBT vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängeln am RBT unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RBT zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RBT bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelangelegenheiten auch seinem Reiseveranstalter, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
 - Der Vertreter von RBT ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
- Fristsetzung vor Kündigung
Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseängels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er RBT zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RBT verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flügen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flügen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen sind. Fluggesellschaften und RBT können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich RBT, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von RBT für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem geltenden Recht sind dem Reisenden vorbehalten. Die Haftung von RBT für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem geltenden Recht sind dem Reisenden vorbehalten.

- Die Entscheidung der EG-Vorordnung erstellt „Black List“ (Fluggesellschaften), denen die Nutzung des Landes/über dem Mitgliedstaaten untersagt ist, ist auf den Internet-Seiten von RBT oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_e.htm abrufbar und in den Geschäftsraum von RBT einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- RBT wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaanforderungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Ertragung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der benötigten notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn RBT nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- RBT haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde RBT mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RBT eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

- RBT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RBT nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen will. Der Kunde hat die Möglichkeit, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und RBT die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können RBT ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- Für Klagen von RBT gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RBT vereinbart.

Reiseveranstalter ist:

Reichert Bus & Touristik, Inhaber Eugen Reichert
Geschäftsführer: Eugen Reichert
Otto-Hahn-Straße 8, 19061 Schwerin
und Zum Bahnhof 4, 19061 Schwerin
Telefon: 0385 2005 14 72
Telefax: 0385 2005 14 73
E-Mail: info@reichert-bustouristik.de

Stand dieser Fassung: Februar 2019

Wichtigste Rechte nach &651a des BGB und Datenschutzhinweise

Wichtigste Rechte nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015 / 2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Reichert Bus & Touristik trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen Reichert Bus & Touristik über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015 / 2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preisenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise abändert, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preiserminderung und / oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden den Bestand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Reichert Bus & Touristik hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (R+V Allgemeine Versicherung AG, Raffaisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: +49 611533 oder ggf. die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz verweigert werden.

Wichtigste Hinweise zum Datenschutz:

Alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Buchung der Reisen werden ausschließlich für den Vertragsabschluss verwendet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (außer für den Zweck der Vertragserfüllung). Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.reichert-bustouristik.de/datenschutz.html oder in unserem Reisebüro.